

*Bundesgesetz über die
— Finanzdienstleistungen (FIDLEG)*

Zeit für Wertvolles



BONHÖTE
Banquiers seit 1815



Kundeninformation zum Bundesgesetz über – die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)

I. Einleitung

–

Diese Broschüre enthält wesentliche Informationen zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (nachfolgend «FIDLEG» genannt) sowie über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die von der Banque Bonhôte & Cie SA (nachfolgend «Bank» genannt) angebotenen Dienstleistungen.

Das FIDLEG und seine Ausführungsverordnung vom 6. November 2019, die beide am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, haben zum Ziel, die Kunden von Finanzdienstleistern zu schützen und vergleichbare Bedingungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die verschiedenen Dienstleister festzulegen, und damit einen Beitrag an die Förderung der Reputation und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu leisten.

Im Weiteren definieren sie die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen und regeln das Angebot von Finanzinstrumenten.

Dieses Regelwerk wird nun durch Anforderungen und Ziele im Bereich Sustainable Finance ergänzt.

Wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihren Kundenberater, der Ihre Fragen gerne beantwortet.

Diese Broschüre wird ausschliesslich zu Informationszwecken und im Hinblick auf die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich in keinem Fall um eine Aufforderung oder ein Angebot für eine Finanzdienstleistung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden männliche Begriffe, wie insbesondere «Kunde» geschlechtsneutral verwendet.

II. Allgemeine Informationen über die Bank

–

Die Banque Bonhôte & Cie SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts. Sie ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend «FINMA» genannt) als Bank und Wertpapierhaus zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank hat ihren Hauptsitz in Neuchâtel und verfügt über sechs Niederlassungen in Lausanne, Genf, Bern, Biel, Solothurn und Zürich. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Kauf,

Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie Broker-Dienstleistungen, Lombardkredite und Family-Office-Dienstleistungen an.

Bitte beachten Sie, dass je nach geltenden Bestimmungen Ihres Wohnsitzlandes einige der Dienstleistungen oder Produkte der Bank möglicherweise nicht verfügbar sind.

Kontaktinformationen der Banque Bonhôte & Cie SA und der FINMA:

Banque Bonhôte & Cie SA

2, quai Ostervald
2001 Neuchâtel
Schweiz

T + 41 32 722 10 00
bonhote.ch
info@bonhote.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Schweiz

T + 41 31 327 91 00
finma.ch
info@finma.ch

III. Kundenschutz gemäss FIDLEG

–

Das Ihnen zustehende Schutzniveau gemäss FIDLEG hängt davon ab, in welche der drei Kundenkategorien Sie eingeteilt wurden und welche Art von Finanzdienstleistungen Sie in Anspruch nehmen.

a) Kundensegmentierung

Die Bank ist verpflichtet, Sie einer der drei FIDLEG-Kundenkategorien zuzuordnen: Privatkunde, professioneller Kunde oder institutioneller Kunde. Die Kategorie Privatkunde gewährleistet das höchste Schutzniveau, die Kategorie institutioneller Kunde das geringste Schutzniveau. Ihre Einstufung ermöglicht es der Bank, ein angemessenes Schutzniveau auf Ihre Konten anzuwenden (siehe Kapitel über Verhaltensregeln weiter unten) und gibt Ihnen Zugang zu einer Palette von Finanzinstrumenten, die sich für Ihr Profil eignen.

Sind Sie ein professioneller oder institutioneller Kunde, haben Sie Zugang zu einem breiteren Anlageuniversum, einschliesslich Finanzinstrumenten, die ausschliesslich diesen Kundensegmenten vorbehalten sind. Der Anlageprozess wird zudem erleichtert.

Sind Sie hingegen ein Privatkunde, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Angebot an Finanzinstrumenten begrenzt ist. Bestimmte Dienstleistungen oder Produkte sind daher für Ihre Kategorie unangemessen.

Das FIDLEG ermöglicht auf schriftliche Anfrage und sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind den Wechsel in ein anderes Kundensegment. Sind Sie ein institutioneller Kunde, können Sie gegenüber der Bank schriftlich und jederzeit erklären, dass sie nur als professioneller Kunde gelten möchten («Opting-in»). Sind Sie kein institutioneller Kunde sondern nur ein professioneller Kunde, verfügen Sie ebenfalls über diese Möglichkeit, um als Privatkunde zu gelten («Opting-in»). Umgekehrt ist es ebenfalls möglich, auf schriftliche Anfrage und unter der Voraussetzung, die diesbezüglichen Kriterien zu erfüllen, vom Segment der Privatkunden zum Segment der professionellen Kunden zu wechseln oder vom Segment der professionellen Kunden zum Segment der institutionellen Kunden («Opting-out»).

Ihre Einstufung und der Wechsel in ein anderes Kundensegment erfolgen in der Regel anhand des Formulars «Bestätigung der Kundensegmentierung gemäss FIDLEG».

b) Spezifische Kundensegmentierung für bestimmte Produkte

Die folgenden Kunden gelten als qualifizierte Anleger gemäss dem Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachstehend «KAG»):

- Professionelle und institutionelle Kunden im Sinne des FIDLEG;
- Privatkunden, die ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat mit der Bank unterzeichnet haben.

Die anderen Anleger sind somit nicht qualifizierte Anleger.

Kunden, die als qualifizierte Anleger gelten, haben Zugang zu einer breiteren Palette von Finanzprodukten, insbesondere zu kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten sind, zu kollektiven Kapitalanlagen, deren Angebot in der Schweiz nicht durch die FINMA bewilligt wurde sowie zu strukturierten Produkten.

Privatkunden haben die Möglichkeit, schriftlich und jederzeit auf ihren Status als qualifizierter Anleger zu verzichten. Sie werden jedoch auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die Politik der Bank darin besteht, nicht qualifizierten Anlegern keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anzubieten. Der Verzicht der Privatkunden auf den Status eines qualifizierten Anlegers bedeutet somit den Verzicht auf die Unterzeichnung eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandats mit der Bank.

Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, dass der Verzicht auf den Status eines qualifizierten Anlegers bedeutet, dass ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehaltene Anlagen nicht getätigt werden können.

c) Kundensegmentierung bei einer Vollmacht zugunsten eines unabhängigen Vermögensverwalters

Wenn Sie eine Vollmacht für einen unabhängigen Vermögensverwalter unterzeichnet haben, werden Sie von der Bank in der Regel automatisch als Privatkunde für das betreffende Portfolio bzw. die betreffenden Portfolios eingestuft. Eine andere Einteilung bleibt möglich, wenn Sie dies wünschen und die diesbezüglichen Kriterien erfüllen.

Grundsätzlich gelten Sie auch als qualifizierter Anleger im Sinne des KAG für das/die betreffende(n) Portfolio(s), solange die Bank nicht vom Gegenteil unterrichtet wird. Eine solche Einordnung ermöglicht es der Bank, die Anweisungen des unabhängigen Vermögensverwalters bestmöglich auszuführen.

d) Von der Bank eingehaltene Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln sind die vom FIDLEG auferlegten Regeln für die verschiedenen Finanzdienstleister im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen, die einen Mindeststandard beim Anlegerschutz gewährleisten. Diese Regeln beziehen sich auf die Information des Kunden, die vor der Erbringung der Finanzdienstleistung durchzuführenden Prüfungen, auf die Dokumentation und die Rechenschaftspflicht sowie auf die Transparenz und Sorgfalt bei der Ausführung der Kundenaufträge.

Je nach Kundensegmentierung und betroffener Dienstleistung ist die Bank verpflichtet, die Verhaltensregeln vollständig oder nur zum Teil anzuwenden.

Nachstehend sind die wesentlichen Punkte dieser auf die Beziehung zwischen der Bank und ihrem Kunden anwendbaren Regeln aufgeführt:

1. Allgemeine Informationspflicht

Die Bank ist verpflichtet, einige Informationen über die Bank selbst und über ihr Tätigkeitsfeld zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt Sie Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Diese Kundeninformationsbroschüre zum FIDLEG, die ebenfalls unter bonhote.ch zur Verfügung steht;
- Die Informationsbroschüre über Risiken beim Handel mit Finanzinstrumenten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die unter swissbanking.org zur Verfügung steht;
- Die Informationsbroschüre über die Einlagensicherung, die auch auf esisuisse.ch zur Verfügung steht.

2. Eignungsprüfung für Kunden mit Vermögensverwaltungsauftrag oder Mandat für Beratung und Wiederanlage mit der Bank

Falls Sie ein Vermögensverwaltungsmandat oder ein Mandat für Beratung und Wiederanlage unterzeichnet haben, ist die Bank grundsätzlich dazu verpflichtet, die Eignung der Ihnen angebotenen Finanzdienstleistung zu prüfen («Eignungsprüfung»).

Zu diesem Zweck stützt sich die Bank auf Ihr Risikoprofil ab, das insbesondere Ihre finanziellen Verhältnisse, Ihre Kenntnisse und Ihre Erfahrung sowie Ihre Bedürfnisse und Anlageziele berücksichtigt. Auf dieser Grundlage definiert die Bank mit Ihnen zusammen eine Anlagestrategie und führt in der Folge ihr Mandat (Vermögensverwaltung/Anlageberatung) unter Einhaltung der entsprechenden Strategie aus. Diese Prüfung betrifft das gesamte durch das Mandat abgedeckte Portfolio und erfordert eine entsprechende Portfolioüberwachung.

Für die Bank ist es somit ausschlaggebend, über ausreichende Informationen zu verfügen. Andernfalls kann sie die notwendigen Prüfungen nicht durchführen.

Sind Sie ein professioneller Kunde, kann die Bank bei ihren Prüfungen davon ausgehen, dass Sie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und fähig sind, die Risiken in Zusammenhang mit den Anlagen finanziell zu tragen.

In den beiden folgenden Situationen wird hingegen keine vorgängige Prüfung vorgenommen:

- a. Sie sind ein institutioneller Kunde und verfügen per Definition über ein hohes Niveau an Kenntnissen und Erfahrung;
- b. Falls die Bank ihre Leistung auf die Ausführung Ihrer Anweisungen beschränkt, ohne Ihnen vorgängig eine Empfehlung unterbreitet zu haben («execution only»).

Falls die Ausführung der Transaktion zur Folge hat, dass die von der Bank im Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat definierte Anlagestrategie nicht eingehalten wird, kann die Bank hingegen vom Kauf oder Verkauf abraten, das betreffende Portfolio ausgleichen oder einen Ausgleich verlangen, oder sogar die Aufnahme des Finanzinstrumentes in das Portfolio mit Mandat verweigern.

Das Vermögensverwaltungs- und das Anlageberatungsmandat unterscheiden sich letztlich nicht durch die Prüfung, sondern durch die erbrachte Dienstleistung. Beim Vermögensverwaltungsauftrag verwaltet die Bank Ihr Vermögen nach eigenem Ermessen im Rahmen der definierten Strategie. Beim Anlageberatungsmandat geben Sie der Bank auf Grundlage der von Ihr spontan oder auf Anfrage erteilten Empfehlungen im Rahmen der definierten Strategie die entsprechenden Anweisungen.

3. Prüfung für Kunden ohne Vermögensverwaltungsmandat und Mandat für Beratung und Wiederanlage mit der Bank

Falls Sie kein Vermögensverwaltungsmandat oder Mandat für Beratung und Wiederanlage unterzeichnet haben, sind zwei Situationen möglich:

- a. Sie, Ihr Bevollmächtigter oder Ihr unabhängiger Vermögensverwalter erteilen der Bank einen Auftrag ohne vorgängige Empfehlung der Bank.

In diesem Fall beschränken sich deren

Dienstleistungen auf die Ausführung und Übermittlung Ihrer Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten («execution only»). Sie sind darüber informiert, dass die Bank keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung der geplanten Transaktion vornimmt. Sie prüft die Transaktion oder das betreffende Finanzinstrument im Hinblick auf Ihr Risikoprofil nicht, und auch nicht, ob Sie in der Lage sind, die Art des betreffenden Finanzinstruments und die damit verbundenen Risiken zu verstehen, bevor Sie den Auftrag erteilen. Die Bank sieht davon ab, in der Folge erneut auf das Fehlen dieser Prüfung aufmerksam zu machen.

- b. Obwohl es grundsätzlich keine Anlageberatung ohne Mandat gibt, kann es ausnahmsweise vorkommen, dass die Bank Ihnen gelegentlich Anlagen empfiehlt («punktuelle Anlageberatung oder beschränkte Anlageberatung»).

In diesem Fall ist sie ausschliesslich dazu verpflichtet, die Angemessenheit dieser Anlagen im Hinblick auf Ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen («Angemessenheitsprüfung»). Im Gegensatz zu den Vermögensverwaltungsmandaten und den Mandaten für Anlageberatung und Wiederanlage wird keine Eignungsprüfung in Bezug auf das gesamte Portfolio und Ihre finanziellen Verhältnisse und auch keine Portfolioüberwachung vorgenommen. Es geht allein darum, zu prüfen, ob Sie für die betreffende Transaktion zum Zeitpunkt, indem Sie die gewünschte Anlage vornehmen möchten, über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Wie im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats oder eines Mandats für Beratung und Wiederanlage:

- Wird keine vorgängige Prüfung vorgenommen, wenn Sie ein institutioneller Kunde sind:
- Kann die Bank grundsätzlich davon ausgehen, dass Sie, falls Sie ein professioneller Kunde sind, über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und fähig sind, die Risiken in Zusammenhang mit den Anlagen finanziell zu tragen.
- Rät Ihnen die Bank von einer Transaktion ab, bevor sie diese gemäss Ihren Anweisungen ausführt, wird die Transaktion als nicht von der Bank empfohlen betrachtet («execution only»).
- Verfügt die Bank nicht über ausreichende Informationen hinsichtlich Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, kann sie die notwendigen Prüfungen nicht durchführen.

4. Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts

Sind Sie ein Privatkunde und wurde Ihnen von der Bank ein Finanzinstrument empfohlen («Beratung») oder falls Sie die Ausführung einer Transaktion verlangen («Execution Only»), ist die Bank verpflichtet,

Ihnen das Basisinformationsblatt¹ des betreffenden Finanzinstruments zur Verfügung zu stellen.

Die Basisinformationsblätter stehen Ihnen jederzeit unter dem folgenden Link zur Verfügung: bonhote.ch/basisinformationsblatt

5. Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Die Bank hält die von ihr über Sie erhobenen Informationen, die Ihnen von ihr erteilten Informationen, die vereinbarten Finanzdienstleistungen und die Ergebnisse ihrer Prüfungen in angemessener Weise fest. Zum Beispiel ist die Bank dazu verpflichtet, bei der Anlageberatung Ihre Bedürfnisse sowie die Gründe für jede Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments zu dokumentieren, falls Ihre Klassifizierung dies verlangt.

Im Weiteren erstattet die Bank zu den mit Ihnen vereinbarten Zeitintervallen Bericht über die erbrachten Dienstleistungen sowie über die Zusammensetzung und die Entwicklung des Portfolios.

6. Transparenz und Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Kundenaufträge

Die Bank ist verpflichtet, Ihre Aufträge gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung auszuführen und das bestmögliche

Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

Um das bestmögliche Ergebnis zu gewährleisten, berücksichtigt die Bank insbesondere den Preis, zu dem die Transaktion ausgeführt wird, die Kosten (Abgaben, Steuern, Kommissionen und Gebühren), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses der Transaktion sowie die Ausführungsgeschwindigkeit und die Art und den Umfang des Auftrags

Weitere Informationen bezüglich Ausführung (Best-Execution Politik) finden Sie direkt auf der Webseite unserer Bank (bonhote.ch/FIDLEG).

7. Erleichterungen

Für bestimmte Kategorien von Kunden sieht das FIDLEG Erleichterungen bei der Anwendung der Verhaltensregeln vor.

Zum Beispiel gelten die Verhaltensregeln nicht für Geschäfte mit institutionellen Kunden und nur teilweise für professionelle Kunden, die ausdrücklich auf diese verzichten.

e) Schema

Kundenkategorie gemäss FIDLEG	Kundensegmentierung gemäss KAG und Verhaltensregeln	Finanzdienstleistungen		
		Verwaltungsmandat	Beratungsmandat	Execution only
Privatkunde	Qualifizierter Anleger?	X	X	
	Informationspflicht	X ²	X	X
	Angemessenheits- und Eignungsprüfung	X	X	
	Dokumentations- und Rechenschaftspflicht	X	X	X
	Transparenz und Sorgfaltspflicht	X	X	X
Professioneller Kunde	Qualifizierter Anleger?	X	X	X
	Informationspflicht	* ³	*	*
	Angemessenheits- und Eignungsprüfung	X	X	
	Dokumentations- und Rechenschaftspflicht	*	*	*
	Transparenz und Sorgfaltspflicht	X	X	X
Institutioneller Kunde	Qualifizierter Anleger?	X	X	X
	Informationspflicht			
	Angemessenheits- und Eignungsprüfung			
	Dokumentations- und Rechenschaftspflicht			
	Transparenz und Sorgfaltspflicht			

¹ Das Basisinformationsblatt («BIB») ist ein Dokument mit Informationen, die dem Anleger helfen sollen, das Produkt zu verstehen (Art des Produkts, Risiken, Kosten, mögliche Gewinne und Verluste) und mit anderen Produkten zu vergleichen. Kein BIB muss erstellt werden für Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungsrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine, sowie Forderungspapiere ohne derivativen Charakter (Art. 59 Abs. 1 FIDLEG und 86 FIDLEV).

* In seiner Eigenschaft als professioneller Kunde hat dieser auf die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht seitens der Bank verzichtet.

² Bei einem Vermögensverwaltungsmandat muss nicht zwingend ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden.

³ Bei einem Vermögensverwaltungsmandat muss nicht zwingend ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden.

IV. Einbezug von ESG-Präferenzen⁴

–

Neben den im FIDLEG vorgesehenen Anforderungen zielen auch andere Regulierungen darauf ab, den Kunden zu ermöglichen, ihre Anlagen unter Einbezug von ESG-Gesichtspunkten vorzunehmen.

Ab 2024 ist die Bank verpflichtet, sich nach Ihren ESG-Präferenzen⁵ zu erkundigen, wenn Sie ein Privatkunde oder ein professioneller Kunde im Sinne des FIDLEG sind und ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat unterzeichnet haben. Auf dieser Grundlage werden Sie einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- Neutral
- Interessiert
- Engagiert

Wenn Sie keine ESG-Präferenzen äussern oder die Bank nicht darüber informieren, werden Sie von der Bank der Kategorie «Neutral» zugeordnet. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, ESG-Kriterien zu berücksichtigen, es sei denn, sie hält dies im Rahmen der Ausführung ihres Mandats für angebracht. Wenn Sie in die Kategorien «Interessiert» oder «Engagiert» fallen, bietet sie Ihnen ein Mandat an, das auf Ihre ESG-Präferenzen zugeschnitten ist. Beachten Sie jedoch, dass diese Präferenzen gegenüber Ihren Anlagezielen keinen Vorrang haben.

Da diese Regelung eine Ergänzung zum FIDLEG darstellt, gelten die in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen an Information, Eignung, Dokumentation und Rechenschaftspflicht grundsätzlich auch im Rahmen der ESG-Aspekte.

Für weitere Informationen zu diesem Thema und zu unserem Angebot in diesem Bereich steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

V. Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten

–

Der Handel mit Finanzinstrumenten (wie Aktien, Anleihen, Anlagefonds, strukturierte Produkten) ist mit Risiken verbunden, die je nach Instrument unterschiedlich sein können.

Die verschiedenen Arten von Instrumenten und die damit verbundenen Risiken sind in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) beschrieben.

Diese Broschüre wird Ihnen bei der Kontoeröffnung ausgehändigt und ist jederzeit unter swissbanking.org verfügbar.

VI. Kosten und Gebühren

–

Die Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit den Finanzdienstleistungen der Bank sind in der Broschüre «Dienstleistungspreise und Gebühren für Privatkunden» aufgeführt. Dieses Dokument steht bei Ihrem Kundenberater zur Verfügung.

VII. Interessenkonflikte

–

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte entstehen, wenn Ihre Interessen im Widerspruch zu denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeitenden, anderen Kunden und/oder Partner stehen. Mit anderen Worten: Es kann sein, dass Ihre Interessen mit denjenigen der Bank oder mit denjenigen von Dritten kollidieren. Werden diese Konflikte nicht abgeschwächt, können Ihnen daraus finanzielle Nachteile entstehen.

Interessenkonflikte können in den folgenden Situationen auftreten (Liste nicht abschliessend):

- Beim Verkauf von und dem Handel mit Finanzinstrumenten, einschliesslich von der Bank emittierter Instrumente. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Mitarbeitende des Finanzdienstleisters Informationen missbrauchen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- Im Zusammenhang mit dem Angebot von Finanzinstrumenten oder der Verwaltung von Anlagefonds. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bank von Dritten Entschädigungen erhält, die vom Volumen abhängig sind, das in das betreffende Finanzinstrument investiert wird (weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im folgenden Kapitel);
- Im Rahmen von Empfehlungen oder Finanzanalysen. Ein Beispiel ist die Bevorzugung von eigenen Finanzinstrumenten und denjenigen von Partnern gegenüber denjenigen von Dritten, wenn dies den Interessen des Kunden zuwiderläuft (wenn die Produkte von Dritten vorteilhafter sind und eine bessere Performance aufweisen als die bankeigenen Produkte);
- Im Rahmen der Lohnpolitik des Finanzdienstleisters. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Entschädigung der Mitarbeitenden leistungsabhängig ist.

Die Bank ist seit jeher bemüht, die Interessen ihrer Kunden mit denjenigen der Bank und ihrer

⁴ ESG: Steht für Umwelt (z.B. Energieverbrauch, Wasserverbrauch), Soziales (z.B. Attraktivität des Arbeitgebers, Management der Lieferketten) und Governance (z.B. Vergütungspolitik, Unternehmensführung).

⁵ Unter ESG-Präferenz versteht man die Präferenzen der Kundinnen und Kunden, ob und welche ESG-Merkmale in die Vermögensverwaltungs- und/oder Anlageberatungsmandate einbezogen werden sollen.

Mitarbeitenden in Einklang zu bringen. In diesem Sinne hat sie eine Lohnpolitik eingeführt, die nicht auf der Leistung der Mitarbeitenden basiert. Im Weiteren hat sie sich so organisiert, dass die Interessen ihrer Kunden gewahrt bleiben, insbesondere durch eine klare Trennung von Rollen und Verantwortlichkeiten, die miteinander in Konflikt geraten könnten, und durch die Einrichtung von Informationsbarrieren. Die Bank hat ebenfalls Reglemente zur Überwachung der Geschäfte auf eigene Rechnung der Mitarbeitenden sowie zur Annahme und Prüfung von ausserberuflichen Mandaten, offiziellen Mandaten oder Nebentätigkeiten erstellt. Die Bank überwacht den Informationsfluss sensibler Daten mit Hilfe einer «Restricted List» und einer «Watch List», um den Missbrauch von Insiderinformationen durch Mitarbeitende zu verhindern. Letztlich führt die Bank die Selektion der Finanzinstrumente im Interesse ihrer Kunden aus und berücksichtigt dabei sowohl die von ihr verwalteten Produkte als auch diejenigen anderer Finanzdienstleister.

Darüber hinaus hat die Bank auch die Annahme von Entschädigungen von Dritten (einschliesslich Geschenken und anderen Zuwendungen) und die Gewährung von Entschädigungen an Dritte geregelt, um mögliche Interessenkonflikte zu erkennen, den zuständigen Abteilungen zu melden und im Interesse der Kunden zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen.

Die Bank setzt somit alles daran, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit den Ihnen angebotenen Dienstleistungen entstehen können, zu erkennen, zu vermeiden oder zu begrenzen. Sollten die getroffenen Massnahmen nicht ausreichen, um einen Nachteil für Sie zu vermeiden, oder sollte dieser ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht zu vermeiden sein, wird die Bank Sie in geeigneter Weise darüber informieren.

VIII. Entschädigungen durch Dritte

Entschädigungen durch Dritte sind finanzielle, monetäre oder nicht-monetäre Vorteile, welche der Bank von anderen Finanzdienstleistern als Vergütung für Leistungen durch die Bank zufließen können, die hauptsächlich in Verbindung mit der Verwaltung und dem Vertrieb eines Finanzinstruments stehen. Es ist folglich möglich, dass die Bank durch einen Dritten für eine Anlage entschädigt wird, die sie für Ihre Rechnung vorgenommen hat, da sie eine Tätigkeit in Verbindung mit dem betreffenden Finanzprodukt ausübt, das heisst, dass sie das Produkt verwaltet, dass sie den Verwalter dieses Produkts berät

oder dass sie es vertreibt oder mit diesem handelt. Diese Entschädigungen sind zu unterscheiden von den Gebühren, die vom Kunden direkt an die Bank entrichtet werden (wie Kommissionen für Vermögensverwaltung oder Anlageberatung, Depotgebühren, Transaktions- und Emissionsgebühren).

Da die Entgegennahme solcher Entschädigungen Interessenkonflikte verursachen kann, gelten diesbezüglich strenge Vorschriften. Die Bank kann diese unter der Voraussetzung einbehalten, dass der Kunde ausdrücklich über deren Vorhandensein informiert wurde und auf diese verzichtet hat. Ansonsten müssen die erhaltenen Entschädigungen an den Kunden zurückerstattet werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Verträge mit der Bank sowie deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Sie ausdrücklich über die Wahrscheinlichkeit, dass die Bank in bestimmten Situationen Entschädigungen von Dritten erhält, über das Verhältnis dieser Entschädigungen zu den in die betreffenden Finanzinstrumente investierten Beträge und/oder das Verhältnis zu den verwalteten Vermögen informieren und Ihren Verzicht auf diese Vergütungen unter Einhaltung der Vorschriften über Entschädigungen durch Dritte formalisieren.

IX. Behandlung von Beschwerden und Ombudsstelle

Wenden Sie sich mit Ihren allfälligen Beschwerden direkt an Ihren Kundenberater. Diese werden schnellstmöglich behandelt.

Sollte die Antwort für Sie nicht zufriedenstellend sein, können Sie sich an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden, der versuchen wird, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Das Verfahren ist vertraulich und kostenlos.

Kontaktinformationen des Schweizerischen Bankenombudsmanns:

Schweizerischer Bankenombudsman

Bahnhofplatz 9

Postfach

8021 Zürich

Schweiz

T +41 43 266 14 14 (deutsch/englisch)

T +41 21 311 29 83 (französisch/italienisch)

bankingombudsman.ch

